

# **SATZUNG DES GARTENBAUVERBANDES NORD e.V.**

**- in aktuell gültiger Fassung vom 02. März 2011 -**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen: "Gartenbauverband Nord".

Er hat seinen Sitz in Hamburg und führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

## **§ 2 Zweck**

Der Verband ist die Berufsorganisation des Gartenbaues in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Er bezweckt die Hebung der kulturellen, technischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Er befasst sich insbesondere mit Fragen der Produktion, des Absatzes, der Dienstleistungen, des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, der Technik und der Berufsbildung.

Er ist befugt, für seine Fachgruppen Tarifverhandlungen zu führen und als Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsrechts aufzutreten.

Er vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber amtlichen, halbamtlichen und privaten Stellen.

Dem Verband ist jede parteipolitische und religiöse Betätigung sowie eine wirtschaftliche, d.h. unmittelbar auf Erwerb in eigener Sache gerichtete Tätigkeit untersagt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig

a) Mitglied kann jeder Unternehmer der in § 20 aufgeführten Berufsgruppen werden, soweit er seinen Betriebssitz in Hamburg, Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern hat.

b) Die körperschaftliche Mitgliedschaft kann erworben werden von: Vereinigungen, Wirtschaftsorganisationen und anderen Einrichtungen, die im Bereich des Gartenbaues tätig sind.

c) Betriebsinhaber, die ihre Unternehmen abgegeben haben, und Söhne/Töchter von Mitgliedern können die Mitgliedschaft erwerben; sie haben alle Rechte und Pflichten eines Einzelmitgliedes.

d) als fördernde Mitglieder können Personen, Firmen, Gesellschaften und Vereinigungen ohne Stimmrecht aufgenommen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des Verbandes unterstützen wollen.

2. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an das Präsidium des Verbandes gerichtet werden.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Verbandes.

Es kann diese Zuständigkeit durch Beschluss auf andere Gremien delegieren.

4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheid ist endgültig.

5. Der Verband gibt sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Ehrenordnung erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch endgültige Aufgabe des Unternehmens

Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, in das die Zeit des Ausscheidens fällt, verpflichtet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren.

### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des Verbandes zu erklären.

### **§ 7 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Anmahnung länger als 6 Monate seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist,
- b) die Tätigkeit des Verbandes behindert, sein Ansehen schädigt oder gegen die Berufsehre verstößt.

2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Verbandes mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 8 Beiträge**

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt. Vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung hat das Präsidium die Fachgruppen

und die Landesgruppen zu hören. Im Falle besonderer dem Verband erwachsender Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen,
- b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- c) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten, und
- d) gegen die Beschlüsse des Präsidiums Einspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- b) die Beschlüsse der Organe des Verbandes als verbindlich anzuerkennen und
- c) an den Zielen und Aufgaben des Verbandes mitzuwirken.

### **§ 11 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Präsident.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jeder Betrieb (als Verbandsmitglied) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung bzw. Kumulation von Stimmen ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Wochen schriftlich einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums oder 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher schriftlich beim Präsidium des Verbandes einzureichen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich abwechselnd in den Ländern der Landesgruppen durchgeführt werden.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
- c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters
- d) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs und den Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Beschlussfassung gemäß Ehrenordnung
- f) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über fristgemäß eingegangene Anträge
- h) Beschlussfassung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

### **§ 14 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) die Landespräsidenten der Landesgruppen
- e) die Vorsitzenden der Fachgruppen
- f) die Vorsitzenden von Bundesfachgruppen und Mitglieder des Präsidiums des Zentralverbandes Gartenbau, soweit diese Mitglieder gemäß § 4 sind.

Alle Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.

2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten
- b) Entgegennahme der Jahreszwischenberichte
- c) Wahl von Delegierten und Vertretern des Verbandes für die Landwirtschaftskammern Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Mecklenburg-Vorpommerns, die Mitgliederversammlung des Zentralverbandes sowie von ehrenamtlichen Vertretern bei Behörden, Körperschaften und sonstigen Organisationen

## **SATZUNG DES GARTENBAUVERBANDES NORD e.V.**

- in aktuell gültiger Fassung vom 02. März 2011 -

---

- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Verbandes zu einer Dachorganisation und anderen Organisationen
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e) Beschlussfassung über Einsprüche des Vorstandes gegen Beschlüsse der Landesgruppen und Fachgruppen
- f) Beschlussfassung über die Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss körperschaftlicher Mitglieder
- h) Untersuchung und Beschlussfassung gemäß Ehrenordnung
- i) die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Verbandes bei Behörden, Organisationen und anderen Einrichtungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern steht ausschließlich den Präsidialmitgliedern aus dem betreffenden Bundesland zu. Vorgeschlagen und gewählt werden dürfen nur solche Persönlichkeiten, die ihren Geschäftssitz in dem betreffenden Bundesland haben.

4. Der Präsident hat das Präsidium mindestens 4 mal jährlich, in der Regel vierteljährlich, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

5. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder es verlangt oder wenn es vom Vorstand beschlossen wird.

6. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 15 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an, und zwar:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Schatzmeister.

Der Präsident und der Vizepräsident sollen ihren Geschäftssitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Ein Mitglied scheidet jährlich aus. Die Reihenfolge wird in den ersten beiden Jahren durch das Los bestimmt. Der Präsident scheidet mit dem letzten Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich mindestens einmal durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen werden.

5. In besonderen Fällen kann der Vorstand telefonisch oder telegrafisch einberufen werden.

Der Präsident ist verpflichtet, den Vorstand unter Wahrung der o. a. Frist einzuberufen, wenn 2 seiner Mitglieder es verlangen.

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

2. Der Vorstand hat als Aufgabe

- a) Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung,
- b) Überwachung der Geschäftsstelle,
- c) Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben und die nicht ausdrücklich dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- d) die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann.  
Diese Beschlüsse sind der nächsten Präsidiumssitzung bzw. der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 17 Präidentschaft**

Der Präsident bleibt auch über seine Amtszeit hinaus solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Das muss jedoch innerhalb des Geschäftsjahres erfolgen, in dem seine Amtszeit endet.

Von ihrer Einzelbefugnis im Sinne des §26 BGB sollen der Vizepräsident und der Schatzmeister nur einvernehmlich und nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Präsident bzw. seine Vertretung führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Präsidium und im Vorstand des Verbandes.

### **§ 18 Regionale Gliederung**

Der Verband wird in Landesgruppen gemäß der im Verbandsbereich vertretenen Bundesländer gegliedert.

### **§ 19 Landesgruppen**

1. Die Landesgruppen werden zur regionalen Vertretung der Interessen der Mitglieder gebildet. Ihre Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Verbandes, die ihren Geschäftssitz in dem betreffenden Bundesland haben. Über die Zugehörigkeit eines Einzelmitgliedes zu einer anderen Landesgruppe des Verbandes entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium. Der Übertritt in eine andere Landesgruppe muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Präsidium des Verbandes erklärt werden. Zur besseren regionalen Vertretung können einzelne Verbandsmitglieder

## SATZUNG DES GARTENBAUVERBANDES NORD e.V.

- in aktuell gültiger Fassung vom 02. März 2011 -

---

durch die Mitgliederversammlung der Landesgruppen zu "Kreispflegermeistern" für jeweils 3 Jahre berufen werden.

2. Die Organe der Landesgruppen sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl ehrenamtlicher Vertreter für Behörden, Körperschaften und Organisationen im Bereich der regionalen Zuständigkeit (Bundesland),
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Einbringung von Anträgen an übergeordnete Organe.
- f) Beschlussfassung über die Erhebung besonderer Beiträge für die Geschäftsführung der Landesgruppen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden der Landesgruppe unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder 10 Prozent der Landesgruppenmitglieder einberufen werden.

4. Dem Vorstand einer Landesgruppe gehören an:

- a) der Vorsitzende einer Landesgruppe führt die Bezeichnung "Landespräsident der Landesgruppe [Name des Bundeslandes] im Gartenbauverband Nord e.V.")
- b) sein Stellvertreter
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer (soweit auf Beschluss der Landesgruppenmitglieder gesonderte Beiträge zur Landesgruppe erhoben werden)
- e) auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden.

Seine Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Ein Drittel von ihnen scheidet jährlich aus. Die Reihenfolge in den ersten beiden Jahren bestimmt das Los. Der Vorsitzende scheidet mit dem letzten Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe. Er führt Besprechungen und Schriftverkehr mit den Mitgliedern, mit amtlichen und halbamtlichen Stellen seines Gebietes.

5. Alle Beschlüsse der Landesgruppenorgane sind zu protokollieren.

6. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident des Verbandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Landesgruppenorgane teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Er ist zu den Mitgliederversammlungen rechtzeitig einzuladen.

7. Werden durch die Landesgruppenorgane Beschlüsse gefasst, die nach Ansicht des Vorstandes den Interessen anderer Landesgruppen, der Fachgruppen oder der Gesamtheit der Mitglieder

zuwiderlaufen, so hat er ein Einspruchsrecht. Diese Beschlüsse sind alsdann der nächsten Präsidiumssitzung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 20 Fachliche Gliederung - Fachgruppen -**

1. Zur wirksamen Vertretung und zur Förderung besonderer fachlicher Belange können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachgruppen gebildet werden, und zwar für Zierpflanzen/Produktion – Zierpflanzen/Einzelhandel - Gemüsebau - Obstbau - Friedhofsgärtnerei. Über die Bildung weiterer Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Einer Fachgruppe gehören diejenigen Mitglieder des Verbandes an, deren Hauptbetriebsrichtung der betreffenden Fachgruppe entspricht.
3. Die Tätigkeit der Fachgruppen hat sich auf ihren fachlichen Bereich zu beschränken. Sie darf sich nur nach den Grundsätzen dieser Satzung vollziehen und der Gesamtheit der Mitglieder sowie den berechtigten Interessen der übrigen Fachgruppen nicht zuwiderlaufen.
4. Die Fachgruppen werden von einem Vorstand geleitet, der von ihren Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt wird. Ein Drittel von ihnen scheidet jährlich aus. Die Reihenfolge in den ersten beiden Jahren bestimmt das Los. Der Vorsitzende der Fachgruppe scheidet mit dem letzten Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Fachgruppen führen Mitgliederversammlungen und Fachveranstaltungen durch. Sie sind befugt, Beschlüsse über die Erhebung von Werbeabgaben oder Sonderbeiträgen zu fassen sowie Delegierte in die Organe ihrer Bundesorganisation zu entsenden. Sie können Anträge an übergeordnete Organe stellen.
6. Die Geschäftsführung der Fachgruppen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
7. Die Fachgruppen können sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten ihrer Tätigkeit regelt.
8. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident des Verbandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Fachgruppenorgane teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Er ist zu den Mitgliederversammlungen rechtzeitig einzuladen.
9. Werden durch die Fachgruppenorgane Beschlüsse gefasst, die nach Ansicht des Vorstandes den Interessen anderer Fachgruppen, Landesgruppen oder der Gesamtheit der Mitglieder zuwiderlaufen, so hat er ein Einspruchsrecht. Diese Beschlüsse sind alsdann der nächsten Präsidiumssitzung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 21 Arbeitsausschüsse**

Für bestimmte Aufgaben können in allen Gliederungen des Verbandes ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für besondere, zeitlich begrenzte Angelegenheiten gebildet werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teil.



## **§ 22 Geschäftsführung**

1. Der oder die Geschäftsführer werden vom Präsidium bestellt. Einzelheiten sind im Anstellungsvertrag durch den Vorstand zu regeln und durch das Präsidium zu genehmigen.
2. Der oder die Geschäftsführer sind für die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte zuständig. Sie haben dessen Beschlüsse im Rahmen einer von dem Präsidium zu erlassenen Geschäftsordnung in dessen Auftrag und im Rahmen der erteilten Vollmacht durchzuführen. Der oder die Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Verbandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 23 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsprüfer aus seinem Amt aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben auf Einladung des Schatzmeisters - rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung - die Bücher und die Kassenführung aller Haushalte des Verbandes für das abgelaufene Jahr zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist zu prüfen, ob die Mittel des Verbandes zweckentsprechend, im Rahmen der gefassten Beschlüsse verwandt und der Haushaltsplan eingehalten wurde. Zu diesem Zweck sind die Rechnungsprüfer berechtigt, Einsicht in die hausrechtlichen Unterlagen und Protokolle zu nehmen. Zur Aufgabe der Rechnungsprüfer gehört auch, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung vorzuschlagen.

## **§ 24 Ehrenamt und Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände der Landesgruppen und Fachgruppen sowie der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten Vergütungspauschalen im Rahmen des Haushaltsansatzes zur Erstattung von Auslagen und Zeitaufwand.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände der Landesgruppen und Fachgruppen sowie der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer haben ihr Amt unparteiisch zu führen. Sie sind verpflichtet, Betriebsgeheimnisse von Mitgliedern, die ihnen Kraft ihrer Ämter zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.
3. Für die Haftung gilt § 31 a des Bürgerlichen Gesetzbuches; diese Regelung erstreckt sich auf alle in Abs.1 bzw. 2 genannten Personen.

## **§ 25 Wahlen**

1. Alle Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. - Eine offene Wahl ist nur möglich, wenn niemand widerspricht.
2. Zur Wahl des Verbandspräsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird sie nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

## **SATZUNG DES GARTENBAUVERBANDES NORD e.V.**

- in aktuell gültiger Fassung vom 02. März 2011 -

---

3. Zur Wahl des Vorsitzenden in allen anderen Organen des Verbandes und seiner Gliederung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 26 Beschlussfähigkeit**

Bei ordnungsmäßiger Einberufung sind alle Organe des Verbandes und seiner Gliederungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit ist erneut Abstimmung in der gleichen Versammlung erforderlich. Bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 27 Verbandsorgan**

Verkündungsorgan des Verbandes sind die „Norddeutschen Gartenbau-Mitteilungen“.

### **§ 28 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließen. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

### **§ 29 Auflösung des Verbandes**

Zur Auflösung des Verbandes ist die 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt werden. Über die Auflösung ist in geheimer Abstimmung zu beschließen. Über die Verwendung eines bei der Auflösung noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 30 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

### **§ 31 Gültigkeit der Satzung**

Die Ursprungssatzung wurde am 13. Dezember 1974 in Hamburg beschlossen und am 20. Januar 1975 unter Nr. 69 VR 8222 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 01.03.1978, vom 07.03.1979, vom 04.03.1981, vom 07.03.1990, vom 05.03.1991, vom 04.03.1998, vom 07.03.2001 und vom 02.03.2011 wurden Teile der Satzung geändert.  
Hamburg, 02. März 2011

GARTENBAUVERBAND NORD e.V.